

Zeitung missachtet gebotenen Opferschutz

Unfalltote hätte nicht mit persönlichen Details dargestellt werden dürfen

Eine Boulevardzeitung berichtet online über einen Verkehrsunfall mit zwei Toten. Eines der beiden Opfer, ein 18jähriges Mädchen, wird im Bild gezeigt. Sie heie Fenja K., sei Auszubildende in einer Molkerei und bei der örtlichen Feuerwehr aktiv gewesen. Die Redaktion nennt den Ort. Ein Leser der Zeitung sieht in der Veröffentlichung des Fotos und in der Nennung weiterer Details eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der jungen Frau. Der Chefredakteur der Online-Ausgabe der Zeitung teilt mit, dass die lokale bzw. regionale Öffentlichkeit bei derart tragischen Ereignissen ein besonderes Interesse daran habe, von den Medien umfassend und gegebenenfalls auch personalisierend informiert zu werden.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung einen Versto gegen den in Ziffer 8 des Pressekodex definierten Schutz der Persönlichkeit. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die tödlich verunglückte Fenja K. wird durch die Berichterstattung für einen erweiterten Kreis von Lesern erkennbar. Das ist im Hinblick auf Richtlinie 8.2 (Schutz des Aufenthaltsortes) unter presseethischen Gesichtspunkten nicht akzeptabel. Nach Ziffer 8 ist die Identität von Opfern besonders zu schützen. Damit soll verhindert werden, dass Opfer eines Unfalls oder einer Straftat bzw. ihre Angehörigen nachträglich durch eine identifizierende Darstellung belastet werden. Gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit an der Person des Opfers überwiegt hier der Schutzgedanke des Pressekodex. Eine identifizierende Berichterstattung über ein Opfer wäre nur dann möglich, wenn Angehörige einer solchen Darstellung zugestimmt hätten oder es sich um eine Person des öffentlichen Lebens handelt. Beides liegt hier nicht vor. (1123/16/2)

Aktenzeichen: 1123/16/2

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge